

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 54 (1921-1922)  
**Heft:** 41

**Anhang:** Statuten des Bernischen Lehrervereins  
**Autor:** Bernischer Lehrerverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten des **Bernischen Lehrervereins.**

---

## I. Zweck.

### § 1.

Der Bernische Lehrerverein hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Hebung des Lehrerstandes und Pflege des Schulwesens.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a. durch Hebung der finanziellen und gesellschaftlichen Lage der gesamten Lehrerschaft und Fürsorge für die invaliden Lehrkräfte, sowie für die Witwen und Waisen verstorberer Mitglieder durch Förderung der Lehrerversicherungskasse und der Mittellehrerkasse;
- b. durch Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl nach Vorschrift des Regulativs;
- c. durch Unterstützung bedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notfällen, durch Gewährung von Darlehen, sowie durch Fürsorge für moralisch gefährdete Mitglieder des Bernischen Lehrervereins;
- d. durch Gewährung von Rechtsschutz nach Regulativ;
- e. durch Pflege wahrer Kollegialität;

- f. durch Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung und Fortbildung des Lehrerstandes;
- g. durch eine angemessene Vertretung in den Behörden;
- h. durch einen zeitgemässen Ausbau der Volksschule, sowie durch eine rationelle Organisation der Schulbehörden und der Schulaufsicht;
- i. durch kräftige Unterstützung der Bestrebungen der schweizerischen Lehrerverbände;
- k. durch eifrige Mitwirkung bei den Kinderschutzbestrebungen.

### § 2.

Den Vereinszwecken dienen insbesondere folgende selbständige Einrichtungen und Massnahmen:

- a. eine Vereinskasse (Zentralkasse), aus der nach besonderem Regulativ in dringenden Fällen Darlehen und Unterstützungen verabfolgt werden können.
- b. eine Stellvertretungskasse (eventuell mit Ausdehnung auf die Mittellehrer);
- c. eine Uebereinkunft mit andern Lehrerverbänden zur Verhinderung von Boykottbruch;
- d. Massnahmen zur Durchführung des Vereinszweckes gegenüber Gemeinden;
- e. Herausgabe eines regelmässig erscheinenden Vereinsorgans.

### § 3.

Der Bernische Lehrerverein ist politisch und religiös neutral; er kann zur bessern Erreichung seines Zweckes, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, mit andern Vereinigungen in Verbindung treten.

Jeder derartige Beschluss ist der Urabstimmung zu unterbreiten.

#### § 4.

Die Beschlüsse der Urabstimmung, der Delegiertenversammlung und des Kantonavorstandes, soweit sie innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen erfolgen, sind für die Mitglieder verbindlich.

Beschlüsse über Arbeitsniederlegung auf kantonalem Boden müssen auf alle Fälle der Urabstimmung unterbreitet werden. Um gültig zu sein, bedürfen sie einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

### II. Mitgliedschaft.

#### § 5.

Alle Mitglieder des bernischen Lehrkörpers können in den Verein aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Sektionsversammlungen. Bei Lehrkräften mit ausserkantonalem Patent ist ein Gutachten des Kantonavorstandes einzuholen. Abgewiesene können den Entscheid der Delegiertenversammlung anrufen. Dem Kantonavorstand steht das gleiche Rekursrecht gegen erfolgte Aufnahme zu.

Den Neuaufgenommenen sind mit dem Mitgliederausweis sämtliche Vereinsvorschriften zuzustellen.

Mitglieder, welche aus dem aktiven Schuldienst austreten oder das Gebiet des Kantons Bern verlassen, können dem Verein auch fernerhin angehören. Sie sind von der Entrichtung der Beiträge für die Zentral- und Stellvertretungskasse befreit, zahlen aber den Sektionsbeitrag. Ebenso können sie das Vereinsorgan zu einem durch den Kantonavorstand zu bestimmenden Preise abonnieren.

Sie sind nur in Sektionsangelegenheiten stimmberechtigt.

## § 6.

Alle neu ins Amt tretenden Lehrkräfte werden von den Sektionsvorständen mittelst Einladungsschreiben zum Beitritt in den Bernischen Lehrerverein eingeladen.

Wer als Mitglied ausgetreten ist und sich zur Wiederaufnahme anmeldet, kann nur durch die Abgeordnetenversammlung nach dem Vorschlag der betreffenden Sektion und des Kantonavorstandes aufgenommen werden.

Im Falle der Wiederaufnahme hat das Mitglied, wenn es inzwischen den Lehrerberuf weiter ausgeübt hat, neuerdings das Eintrittsgeld und für die Zeit seiner Nichtmitgliedschaft die Beiträge an die Zentralkasse nachzubezahlen.

Lehrkräfte, die nach Ablauf von einem Jahr, vom definitiven Amtsantritt an gerechnet, dem Lehrerverein nicht beigetreten sind, haben bei ihrem Eintritt die Jahresbeiträge nachzubezahlen und überdies Fr. 20 in die Zentralkasse zu entrichten.

Für solche verspätet Eingetretene treten die wohltätigen Institutionen des Vereins erst in Kraft, wenn sie dem Verein zwei Jahre als Mitglied angehört haben (Stellvertretungskasse ausgenommen).

Mitglieder, welche den Lehrerberuf vorübergehend aufgeben oder als Lehrer in andern Kantonen oder im Ausland geamtet haben und aus diesem Grunde aus dem Verein ausgetreten sind, werden, wenn sie dem Lehrerberufe neuerdings sich zuwenden und dem Lehrerverein wiederum beizutreten wünschen, als Neueintretende behandelt.

Studierende, die vorher dem Verein angehört haben, sind während der Zeit des Studiums von den Mitgliederbeiträgen für die Zentral- und Stellvertretungskasse befreit.

Es steht ihnen frei, in ihrer bisherigen Sektion zu verbleiben oder sich der Sektion Bern anzuschliessen. In der Sektion, für die sie optiert haben, zahlen sie den Sektionsbeitrag.

§ 7.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinssemesters erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem Verein hört jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen auf.

§ 8.

Wer den Interessen des Vereins und des Lehrerstandes überhaupt, namentlich den Bestimmungen des Regulativs über Lehrersprengungen, sowie den Beschlüssen über Arbeitsniederlegung zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Lehrerstand diskreditiert und die sozialen Einrichtungen ausnützt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Ueber den Ausschluss und über die Wiederaufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Sperrebrecher können niemals aufgenommen beziehungsweise wiederaufgenommen werden.

### III. Organisation.

§ 9.

Der Sitz des Bernischen Lehrervereins ist Bern.

§ 10.

Die Mitglieder der Vorstände und der Kommissionen, sofern nichts anderes bestimmt ist, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

Besondere Vorschriften ordnen den Ersatz austretender Mitglieder.

Die Austretenden sind für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar.

§ 11.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 12.

Die Organe des Bernischen Lehrervereins sind:

- a. die Gesamtheit der Mitglieder, die durch Ausübung des Stimmrechts bei Urabstimmungen und an den Lehrertagen ihren Willen kundgibt;
- b. die Sektionen;
- c. die Landesteilverbände;
- d. die Abgeordnetenversammlung;
- e. die Präsidentenkonferenz;
- f. der Kantonalvorstand mit der Geschäftskommission;
- g. die Revisionskommission;
- h. das Redaktionskomitee des Berner Schulblattes;
- i. die pädagogische Kommission;
- k. das Zentralsekretariat.

§ 13.

Die Befugnisse der einzelnen Organe werden, soweit dies nicht durch die Statuten geschieht, durch ein Reglement geordnet.

*Stimmabgabe der Mitglieder.*

§ 14.

Der Urabstimmung sind zu unterbreiten:

- a. die Statutenrevision;
- b. der Anschluss an andere Verbände;
- c. wichtige Vereinsfragen nach dem Beschluss der Abgeordnetenversammlung oder des Kantonalvorstandes;

*d. die Wahl des Zentralsekretärs.*

Die Urabstimmungen erfolgen unter Wahrung der geheimen Stimmabgabe. Alles Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

§ 15.

Der Kantonavorstand hat einen Lehrertag einzuberufen:

- a. wenn zehn Sektionen durch Vereinsbeschluss oder 500 einzelne Mitglieder es unterschriftlich verlangen;*
- b. wenn die Abgeordnetenversammlung oder der Kantonavorstand selbst es beschliessen.*

Die Initianten haben ihre Anträge dem Kantonavorstande vorzulegen; dieser hat sie vorzubereiten und den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

*Die Sektionen.*

§ 16.

Der Bernische Lehrerverein besteht aus Sektionen. Die Sektionen organisieren sich in der Regel ämterweise. Sie versammeln sich nach Bedürfnis.

Ihnen liegt ob:

- a. die Behandlung der statutarischen Vereinsgeschäfte;*
- b. die Behandlung des von der Abgeordnetenversammlung aufgestellten Jahresprogrammes;*
- c. die Aufstellung von Vorschlägen für das nächstjährige Arbeitsprogramm;*
- d. die Förderung der allgemeinen Ziele des Lehrervereins durch Veranstaltung von Vorträgen, durch Besprechung von pädagogischen, wissenschaftlichen, schul- und vereinspolitischen Fragen nach eigener Wahl;*

- e. die Förderung von humanitären und sozialen Bestrebungen.

§ 17.

Beschlüsse über Arbeitsniederlegung in den Sektionen oder einzelnen Ortschaften bedürfen der Zustimmung des Kantonavorstandes. Dieser hat die Zustimmung zu erteilen, wenn er festgestellt hat,

- a. dass alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft worden sind, und dass kein anderer Ausweg bleibt, um das Ansehen und die Interessen der Lehrerschaft zu wahren;
- b. dass der Beschluss in der Urabstimmung unter Wahrung der geheimen Stimmabgabe mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefasst wurde.

§ 18.

Die Sektionsvorstände haben die Befolgung der Statuten zu überwachen und die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Kantonavorstandes auszuführen. Die im Landesteile wohnenden Mitglieder des Kantonavorstandes und der Zentralsekretär sind in besonders wichtigen Fällen zu den Sektionsversammlungen einzuladen.

Insbesondere liegt den Sektionsvorständen ob:

- a. die Einsendung des Vereinsberichtes (statistische Notizen) alljährlich bis spätestens Ende Februar;
- b. die gewissenhafte Führung der Sektionskontrolle, die schriftliche Einladung aller im Sektionskreis neu angestellten Lehrkräfte zum Ein- beziehungsweise Uebertritt in die Sektion;
- c. die Einsendung der Mutationen im Mitgliederbestand jeweilen auf 15. Mai und 15. November;

- d. das Inkasso und die Einsendung der Beiträge an die Zentral- und Stellvertretungskasse;
- e. die Abgabe von Gutachten bei Lehrersprengungen, bei Darlehens- und Unterstützungsgesuchen und Rechtsstreitigkeiten;
- f. die sorgfältige Geschäftsübergabe beim Wechsel des Vorstandes;
- g. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unter sich, eventuell unter Beziehung des Kantonavorstandes.

Bei Bestellung der Sektionsvorstände sollen die Lehrerinnen ihrer Zahl entsprechend vertreten sein.

#### *Die Revisionskommission.*

##### § 19.

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt eine Sektion, die eine dreigliedrige Revisionskommission (1 Mittellehrer, 1 Primarlehrer, 1 Primarlehrerin) bestellt. Die Revisionskommission nimmt jährlich mindestens einmal eine Revision der gesamten Rechnungsführung vor. Sie hat die Befugnis, ihre Prüfung auf die ganze Geschäftsführung auszudehnen. Ueber ihren Befund erstattet sie der Abgeordnetenversammlung Bericht. Der Kantonavorstand kann die Revisionskommission jederzeit zur Vornahme einer Revision einberufen. Eine Abordnung des Kantonavorstandes und der Zentralsekretär wohnen der Revision bei. Die Prüfungssektion hat alle zwei Jahre zu wechseln.

#### *Die Landesteilverbände.*

##### § 20.

Die Sektionen schliessen sich zu Landesteilverbänden zusammen. Zahl und Abgrenzung derselben werden durch das Reglement bestimmt.

Der Vorstand dieser Verbände besteht aus den Sektionspräsidenten; er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Landesteilverbände versammeln sich:

- a. ordentlicherweise alle vier Jahre zur Wahl der Mitglieder des Kantonavorstandes nach § 27, lit. a, der Statuten;
- b. ausserordentlicherweise auf Verlangen der Mehrheit der Sektionspräsidenten, wenn besonders wichtige Schul- und Vereinsfragen zu besprechen sind.

Der Vorstand sorgt nach Bedürfnis für die Organisation von Fortbildungskursen.

### *Die Abgeordnetenversammlung.*

#### § 21.

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Vertretern der Sektionen. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Abgeordneter; Bruchzahlen von über 25 Mitgliedern berechtigen zu einer weitern Vertretung. Bei der Wahl der Delegierten ist nach Möglichkeit Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Lehrerinnen, die politischen Richtungen und die Schulstufen angemessen vertreten sind.

Die Sektionspräsidenten, sowie Vereinsmitglieder, die kantonalen oder eidgenössischen Behörden angehören und die Redaktoren des Berner Schulblattes, wohnen, sofern sie nicht selbst Delegierte sind, den Abgeordnetenversammlungen mit beratender Stimme bei.

Die Amts dauer der Delegierten beträgt zwei Jahre; die Austretenden sind wieder wählbar.

Das Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

§ 22.

Die Abgeordnetenversammlung wählt auf je vier Jahre ihr Bureau, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Zentralsekretär haben in der Abgeordnetenversammlung Antragsrecht und beratende Stimme.

Stimmberechtigt sind die Abgeordneten und Hauptreferenten. Die Abgeordnetenversammlung ist für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

§ 23.

Die Abgeordneten versammeln sich ordentlicherweise einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ausserordentlicherweise so oft, als der Kantonalvorstand es für nötig hält oder 10 Sektionen eventuell 500 Einzelmitglieder es verlangen.

§ 24.

Die Abgeordneten werden mittelst schriftlicher Einladung zusammenberufen.

Diese Einladung enthält nebst der Traktandenliste eine Ausweiskarte für Abgeordnete und ist diesen spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

§ 25.

Sonderanträge von Sektionen oder einzelnen Mitgliedern für die ordentliche Frühjahrsversammlung sind bis zum 31. März dem Kantonalvorstand einzureichen.

Später einlangende Begehren können bei der Aufstellung der Traktandenliste nur in besondern Fällen berücksichtigt werden.

Unter «Unvorhergesehenem» dürfen verbindliche Beschlüsse nicht gefasst werden, sofern der Kantonavorstand den Gegenstand nicht vorberaten hat.

§ 26.

Zu den speziellen Obliegenheiten der Abgeordnetenversammlung gehören:

- a. die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes des Kantonavorstandes;
- b. die Festsetzung der Voranschläge des Vereins und des Berner Schulblattes, sowie Bestimmung des Jahresbeitrages;
- c. die Beratung und der Entscheid über Anträge des Kantonavorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder;
- d. die Aufstellung des Arbeitsprogrammes;
- e. die Beschlussfassung über Einberufung von Lehrertagen;
- f. die Wahl des Bureaus der Abgeordnetenversammlung und der Sektion, die die Revisionskommision zu bestellen hat;
- g. die Wahl der Redaktionskommision, sowie der Redaktoren des Berner Schulblattes und der Schulpraxis;
- h. der Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern (§§ 5, 6 und 8);
- i. die Revision der Statuten;
- k. die Massnahmen gegen säumige Sektionsvorstände;
- l. die Aufstellung der nötigen Reglemente.

*Der Kantonavorstand.*

§ 27.

Der Kantonavorstand besteht aus 13 Mitgliedern; er setzt sich zusammen wie folgt:

- a. aus den Vertretern der neun Landesteilverbände (fünf Primarlehrer und vier Primarlehrerinnen);
- b. aus zwei durch die Delegiertenversammlung zu bezeichnenden Mitgliedern (einer Vertretung der Primarlehrerschaft und einer solchen der Mittellehrerschaft). Eines dieser Mitglieder muss der Sektion Bern-Stadt angehören;
- c. aus zwei Vertretern des Bernischen Mittellehrervereins, die von diesem selbst zu bezeichnen sind. Alles Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

§ 28.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident sind an keinen bestimmten Wohnort gebunden.

§ 29.

Der Kantonalvorstand ist der Abgeordnetenversammlung für den richtigen Gang der Vereinsgeschäfte verantwortlich und hat ihr jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 30.

Der Kantonalvorstand bestellt aus seiner Mitte eine dreigliedrige Geschäftskommission, bestehend aus einem Mitglied der Mittellehrerschaft und zwei Mitgliedern der Primarlehrerschaft.

Die Geschäftskommission soll so zusammengesetzt sein, dass sie rasch, wenn nötig auch zu Abendsitzungen einberufen werden kann.

§ 31.

Die Geschäftskommission ist vorberatende Instanz; sie kann aber auch, unter Vorbehalt der nachträglichen

Berichterstattung an den Kantonalvorstand, mit der selbständigen Führung und Erledigung gewisser Geschäfte betraut werden.

§ 32.

Als Sekretär der Geschäftskommission, des Kantonalvorstandes und der Abgeordnetenversammlung amtet der Zentralsekretär.

*Der Zentralsekretär.*

§ 33.

Der Zentralsekretär wird nach erfolgter Ausschreibung der Stelle durch Urabstimmung auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt, welche jeweilen auf 1. Oktober beginnt.

Der Kantonalvorstand macht zu Handen der Sektionen unverbindliche Wahlvorschläge.

§ 34.

In der ordentlichen Frühjahrsversammlung vor Ablauf der Amts dauer verhandelt die Abgeordneten versammlung über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle. Wenn 500 einzelne Mitglieder es durch Namensunterschrift verlangt haben, so hat die Delegiertenversammlung eine Urabstimmung unter Bekanntmachung ihres Antrages zu veranstalten. Liegt ein solches Begehr nicht vor, so entscheidet die Delegiertenversammlung definitiv.

§ 35.

Eine Kündigung seitens des Zentralsekretärs hat drei Monate vor seinem Amtsaustritt zu erfolgen.

§ 36.

Der Zentralsekretär ist dem Kantonalvorstand gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich.

Ueber seine Stellung, seine Kompetenzen und seine speziellen Aufgaben, sowie über die gesamte Tätigkeit des Sekretariats, gibt ein besonderes Regulativ Aufschluss.

§ 37.

Zur finanziellen Sicherstellung des Vereins hat der Zentralsekretär eine bestimmte Bürgschaft zu leisten.

Verfügbare Gelder sind auf Weisung des Kantonalvorstandes anzulegen.

Zum Rückzug der Gelder bedarf es der Unterschrift des Präsidenten des Kantonalvorstandes oder eines dazu bezeichneten Mitgliedes der Geschäftskommission und des Sekretärs.

§ 38.

Bei Anständen zwischen dem Zentralsekretär und dem Kantonalvorstande hat das Bureau der Abgeordnetenversammlung eine Einigung anzustreben. Verläuft ihre Intervention resultatlos, so können die Parteien zur Beilegung der Differenzen die Einsetzung eines Schiedsgerichtes verlangen. Jede Partei bezeichnet einen dem Lehrerstande angehörigen Schiedsrichter und beide wählen einen Obmann. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist für beide Teile verbindlich.

**IV. Presse.**

§ 39.

Der Bernische Lehrerverein gibt das wöchentlich einmal erscheinende Berner Schulblatt heraus. Es er-

scheint in deutscher und französischer Sprache und ist für die Mitglieder des Vereins obligatorisch.

Die Leitung des Blattes wird einem Redaktionskomitee übertragen, das von der Abgeordnetenversammlung gewählt wird und derselben verantwortlich ist.

Für den übrigen Pressedienst kann der Kantonavorstand ein kantonales Pressekomitee ernennen.

Alles Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

## V. Finanzielles.

### § 40.

Jedes Mitglied bezahlt Fr. 1.— Eintritt und den jeweiligen Jahresbeitrag. Dieser ist halbjährlich an den Sektionskassier zu entrichten und von diesem ohne Abzug der Unkosten innerhalb der nächsten vier Wochen, spätestens jeweilen bis 31. Dezember und 30. Juni, dem Zentralsekretär abzuliefern.

### § 41.

Die Sektionen beziehen zur Bestreitung ihrer Auslagen einen besonderen Jahresbeitrag, der für die Mitglieder obligatorisch ist.

Ausserordentliche Beiträge, die nicht Vereinszwecken dienen, können sie nur erheben, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmenden Mitglieder es beschliessen.

Die Kosten für die Geschäftsführung der Landesteilverbände werden nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl auf die Sektionen verteilt.

### § 42.

Für Reisen und Sitzungen werden  
dem Kantonavorstand,  
der Geschäftskommission,

dem Bureau der Abgeordnetenversammlung,  
der Revisionskommission,  
den Spezialkommissionen,  
den Abgeordneten, und  
den Vertretern in den gesetzgebenden Behörden  
aus der Zentralkasse Entschädigungen ausgerichtet. Das  
Nähere enthält das Geschäftsreglement.

§ 43.

Die verfügbare Barschaft ist auf der Hypothekarkasse  
oder andern Bankinstituten, die die gleiche Sicherheit  
bieten, anzulegen.

§ 44.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins beschliesst  
die Abgeordnetenversammlung mit Stimmenmehrheit  
über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 45.

Für alle Ansprüche an die Kasse haftet einzig das  
Vereinsvermögen.

§ 46.

Der Bernische Lehrerverein kann sich in das Han-  
delsregister eintragen lassen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein  
führen kollektiv der Präsident des Kantonalvorstandes  
und der Zentralsekretär oder deren Stellvertreter.

## VI. Schlussbestimmungen.

§ 47.

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme  
in Kraft und werden jedem Mitglied zugestellt.

§ 48.

Eine Revision der Statuten kann jederzeit verlangt werden:

- a. von der Mehrheit der Abgeordnetenversammlung;
- b. von 10 Sektionen;
- c. von 500 Mitgliedern.

Die revidierten Statuten sind der Urabstimmung zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

§ 49.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung mit einer Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.



